



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Tourenreglement

vom 1. Januar 2013

Von der Herbstversammlung genehmigt am 22. Oktober 2012.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Begriffe	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Tourenkommission.....	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Tourenplanung	3
Art. 5	Anforderungen	3
Art. 6	Genehmigung.....	4
Art. 7	Ankündigung.....	4
Art. 8	Durchführung.....	4
III.	Aufgaben des Tourenleitenden	4
Art. 9	Verantwortung	4
Art. 10	Hüttenreservation.....	4
Art. 11	Programmänderung	4
Art. 12	Teilnehmerzahl und -auswahl	5
Art. 13	Verhinderung	5
Art. 14	Ausrüstung	5
Art. 15	Entschädigung der Tourenleitenden	5
Art. 16	Unfall	5
Art. 17	Tourenrapport.....	5
Art. 18	Inkasso	6
Art. 19	Aus- und Weiterbildung	6
Art. 20	Versicherung	6
IV.	Rechte und Pflichten der Teilnehmenden.....	6
Art. 21	Teilnahme.....	6
Art. 22	Abmeldung	6
Art. 23	Tourenbericht.....	7
Art. 24	Anordnungen	7
Art. 25	Trennung von Gruppe	7
Art. 26	Kostenregelung für Teilnehmende.....	7
Art. 27	Meinungsverschiedenheiten	7
Art. 28	Haftung und Versicherung	8
VI.	Clubmaterial	8
Art. 29	Materialverwaltung	8
Art. 30	Ausleihe	8
Art. 31	Rückgabe	8
VII.	Schlussbestimmung	9
Art. 32	Inkrafttreten	9
	Änderungen / Ergänzungen.....	9
Anhang	10	
	Kostenregelung für jugendliche Teilnehmende bei Sektionstouren	10

I. Allgemeines

Art. 1 Begriffe

¹ Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle Veranstaltungen der Sektion «Rinsberg», wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse sowie Exkursionen etc.

² Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der Sektion «Rinsberg».

Art. 3 Tourenkommission

¹ Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission.

² Der Tourenkommission gehören an:

- Tourenchef (Vorsitz)
- Tourenverantwortlicher Senioren
- Tourenverantwortlicher Winter
- Tourenverantwortlicher Sommer
- Tourenverantwortlicher Jugend

³ Die Tourenkommission kann bei Bedarf auch weitere Personen beiziehen.

II. Organisation

Art. 4 Tourenplanung

¹ Die Tourenkommission stellt auf Grund der von den Tourenleitenden eingereichten Vorschläge das Tourenprogramm zusammen. Die Mitglieder können Wünsche und Vorschläge unterbreiten; diese sind jedoch unverbindlich.

² Die Seniorengruppe, wie auch die JO, die Kindergruppe und das Familienbergsteigen können individuelle Tourenprogramme einreichen und durchführen.

Art. 5 Anforderungen

¹ Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den gebräuchlichen Abkürzungen, welche in den SAC-Clubführern angewendet werden.

Art. 6 Genehmigung

¹ Das Tourenprogramm ist der Herbstversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7 Ankündigung

¹ Im Tourenprogramm (Jahresprogramm) werden alle geplanten Touren mit Datum, Art, Schwierigkeit und Ziel der Tour sowie der Name des Tourenleitenden aufgeführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt sowie im Internet publiziert.

² Detaillierte Informationen über die Touren werden im Cluborgan und im Internet veröffentlicht. Zudem werden die Touren in der Regel an einer vorgängigen Monatsversammlung vorgestellt.

Art. 8 Durchführung

¹ Der Tourenleitende muss eine Veranstaltung nicht durchführen, sofern sich nicht wenigstens drei Personen angemeldet haben.

² Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

III. Aufgaben des Tourenleitenden

Art. 9 Verantwortung

¹ Der Tourenleitende ist für die sorgfältige Planung und zweckmässige Durchführung sowie fristgerechte Rapportierung an den Tourenchef verantwortlich.

² Wo die technische Durchführung einer Tour besondere Anforderungen stellt, kann der Tourenleitende in Absprache mit dem Tourenchef zusätzliche Tourenleitende oder externe Fachexperten (z.B. Bergführer) beiziehen.

Art. 10 Hüttenreservation

¹ Der Tourenleitende ist für die die Hüttenreservation verantwortlich.

Art. 11 Programmänderung

¹ Der Tourenleitende entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, verschoben oder geändert wird.

² Nichtdurchführung oder Verschiebung einer Tour sowie Änderung der Tour sind dem Tourenchef vorgängig zu melden. Unterwegs darf keine schwierigere als die geplante Tour gewählt werden.

Art. 12 Teilnehmerzahl und -auswahl

¹ Der Tourenleitende setzt die Teilnehmerzahl fest und wählt die Teilnehmenden aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendig Anzahl von Seilschaftsführenden oder Hilfsleitenden.

² Er kann Teilnehmende, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.

³ Der Tourenleitende nimmt die Anmeldungen entgegen und erstellt eine Liste. Die aktualisierte Teilnehmerliste ist bis spätestens am Vorabend der Tour im geschützten Bereich der Homepage zu publizieren.

Art. 13 Verhinderung

¹ Bei Verhinderung des Tourenleitenden ist wenn möglich ein Ersatzleitender zu suchen und in jedem Fall der Tourenchef zu benachrichtigen.

Art. 14 Ausrüstung

¹ Die Tourenleitenden bestimmen die Ausrüstung der Teilnehmenden und das notwendige Gruppenmaterial.

² Ein Notfunkgerät und/oder ein Mobiltelefon muss auf allen Touren mitgenommen werden. Die Abgabe eines Notfunkgeräts ist frühzeitig mit dem Materialwart abzusprechen.

Art. 15 Entschädigung der Tourenleitenden

¹ Die Tourenleitenden werden gemäss separatem Spesen- und Entschädigungsreglement entschädigt.

Art. 16 Unfall

¹ Bei einem Unfall sind je nach Schweregrad die notwendigen Massnahmen gemäss «Notfallblatt» zu treffen. Dabei stehen Alarmierung, Rettung und Hilfeleistung im Vordergrund. Die sektionsinterne Benachrichtigung hat – wie auch bei anderen ausserordentlichen Vorkommnissen – unmittelbar zu erfolgen.

Art. 17 Tourenrapport

¹ Nach Beendigung einer Tour hat der Tourenleitende innert 10 Tagen dem Tourenchef das Rapportformular einzureichen. Nicht durchgeführte Touren sind ebenfalls dem Tourenchef zu melden.

Art. 18 Inkasso

¹ Der Tourenleitende besorgt die Aufteilung der Tourenkosten und das Inkasso des Tourenbeitrags gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Tourenleitenden müssen den SAC- oder den J+S-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden.

Art. 20 Versicherung

¹ Touren- und Kursleitende sind durch den SAC zentral für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

IV. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Art. 21 Teilnahme

¹ Jedes Mitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleitenden einzuholen. Bei einer allfälligen Verschiebung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft.

² Jeder Teilnehmende ist dafür verantwortlich, dass er die Bedingungen dieses Reglements erfüllt und den Anforderungen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Auf Anfrage des Tourenleitenden hat der Interessent über seine Tourenerfahrung wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch, Referenzen etc.); ein uneingeschränktes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

³ Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht gemachten Anmeldungen hat nicht zwingend Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer.

⁴ Mitglieder aus anderen Sektionen des SAC, sowie Gäste können als Teilnehmende zugelassen werden. Bei beschränkter Teilnehmerzahl haben Mitglieder der Sektion «Rinsberg» Vorrang.

Art. 22 Abmeldung

¹ Wer ohne rechtzeitige Abmeldung einer Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mit zu tragen. Eine Abmeldung gilt dann als rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgt.

Art. 23 Tourenbericht

- ¹ Für das Cluborgan und/oder Internet ist von jeder Tour ein Bericht zu verfassen. Dieser ist innert 30 Tagen dem entsprechenden Tourenleitenden zuzustellen.
- ² Bei Fehlen eines freiwilligen Berichterstatters wird dieser vom Tourenleitenden bestimmt.

Art. 24 Anordnungen

- ¹ Alle Teilnehmenden haben den Anordnungen des Tourenleitenden unbedingt Folge zu leisten.
- ² Die persönliche Ausrüstung wird vom Tourenleitenden bestimmt. Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren der Sektion ist das Tragen von Lawinenverschütteten-Suchgeräten obligatorisch. Ebenfalls hat jede teilnehmende Person eine Lawinenschaufel und eine Lawinensonde bei sich.
- ³ Der Tourenleitende kann Teilnehmende, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, wegweisen und von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 25 Trennung von Gruppe

- ¹ Will sich ein Teilnehmender unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleitenden tun. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmender.
- ² Wenn sich ein Teilnehmender von der Gruppe entfernt, entfällt die Haftung des Tourenleitenden.

Art. 26 Kostenregelung für Teilnehmende

- ¹ Die Teilnehmenden tragen ihre persönlichen Auslagen selbst.
- ² Sie haben für weitere Kosten und Spesen gemäss separatem Spesen- und Entschädigungsreglement aufzukommen.
- ³ Der Tourenleitende kann von den Teilnehmenden eine Anzahlung verlangen.
- ⁴ Die Höhe der Spesen und Entschädigungen wird durch den Vorstand festgesetzt.
- ⁵ Jugendliche Teilnehmende bis 22 Jahre entrichten ihre Kosten als Pauschalen. Die Höhe der Pauschalen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Art. 27 Meinungsverschiedenheiten

- ¹ Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleitenden und Teilnehmenden werden bei schriftlicher Meldung an den Tourenchef erstinstanzlich von der Tourenkommission und zweitinstanzlich vom Vorstand endgültig entschieden.

Art. 28 Haftung und Versicherung

- ¹ Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleitenden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- ² Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz. Jeder Teilnehmende hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere für seine Unfall- und Bergungskostenversicherung, zu sorgen.

VI. Clubmaterial

Art. 29 Materialverwaltung

- ¹ Der Materialwart ist für die Ausgabe und Rücknahme des Materials zuständig. Er kontrolliert das retournierte Material und besorgt das Inkasso der Depot- und Ausleihgebühren gemäss den Richtlinien des Vorstands.
- ² Über Ersatz und Ergänzungen bespricht er sich mit dem Tourenchef, welcher Anträge für Anschaffungen dem Vorstand unterbreitet.

Art. 30 Ausleihe

- ¹ Das Clubmaterial steht den Mitgliedern anlässlich einer Sektionstour kostenlos zur Verfügung. Für die Ausleihe für Privattouren wird ein Kostenbeitrag verlangt gemäss den Richtlinien des Vorstands verlangt.
- ² Das benötigte Clubmaterial ist eine Woche zum Voraus beim Materialwart zu reservieren.
- ³ Allfällig extern gemietetes Material geht zu Lasten der Benützenden.

Art. 31 Rückgabe

- ¹ Das Material muss bis spätestens am folgenden Freitag in sauberem und geordnetem Zustand zurückgegeben werden.
- ² Beschädigungen und Funktionsstörungen sind dem Materialwart zu melden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Tourenreglement tritt nach Genehmigung durch die Herbstversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Tourenreglement vom 21. Oktober 2002, einschliesslich dessen Änderungen sowie alle weiteren, mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse, werden damit aufgehoben.

Schweizer Alpen-Club (SAC)

Sektion «Rinsberg»

Der Präsident	Die Aktuarin
sig. M. Schnyder	sig. B. Wüthrich

Änderungen / Ergänzungen

Art. 26 Abs. 5 von der Herbstversammlung vom 21. Oktober 2013 geändert bzw. ergänzt (Art. 26 Abs. 5 und Anhang).

Anhang

Kostenregelung für jugendliche Teilnehmende bei Sektionstouren

1 bis 4 Tage

▪ Reise pauschal		CHF	20.00	¹
▪ Unterkunft	pauschal	CHF	10.00	pro Tag
▪ Verpflegung (exkl. «Essen aus dem Rucksack»)»	pauschal	CHF	10.00	pro Tag

5 bis 9 Tage

in der Schweiz

▪ Reise pauschal		CHF	20.00	¹
▪ Unterkunft und Verpflegung in Hütten	pauschal	CHF	250.00	pro Woche
▪ Unterkunft und Verpflegung im Zelt	pauschal	CHF	200.00	pro Woche

im Ausland

▪ Reise pauschal		CHF	20.00	¹
▪ Unterkunft und Verpflegung	pauschal	CHF	300.00	pro Woche
▪ Unterkunft und Verpflegung im Zelt	pauschal	CHF	250.00	pro Woche

ab 10 Tage

in der Schweiz

▪ Reise pauschal		CHF	20.00	¹
▪ Unterkunft und Verpflegung in Hütten	pauschal	CHF	450.00	pro Woche
▪ Unterkunft und Verpflegung im Zelt	pauschal	CHF	400.00	pro Woche

im Ausland

▪ Reise pauschal		CHF	20.00	¹
▪ Unterkunft und Verpflegung	pauschal	CHF	500.00	pro Woche
▪ Unterkunft und Verpflegung im Zelt	pauschal	CHF	450.00	pro Woche

Mit Beschluss des Vorstands vom 9. Juni 2016 geändert.

¹ Ermässigung bei Besitz eines Generalabonnements von CHF 10.00.
SAC_Tourenreglement.docx